

§ 21

Bekanntgaben und Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf einer für die Mitglieder zugänglichen Internetseite.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
- (3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AG WVG.

§ 22

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000,- Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 23

Inkrafttreten

§ 1a tritt zum 1.1.2015 in Kraft. Alle anderen §§ der Satzung treten am 1.1.2016 in Kraft.
§ 1 Absatz (3) der Satzung des Verbandes vom 29.01.2008 tritt ab 1.1.2015 außer Kraft.
Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 29.01.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am
16. Dezember 2015 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom
gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Jördenstorf, den 17.12.2015



gez. H. Paetow
Verbandsvorsteher



gez. M. Hantel
stellv. Verbandsvorsteher